



1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN  
(§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO)
- I Zahl der Geschosse, Höchstgrenze
  - SD Satteldach
  - Baugrenze
  - Fläche für den Gemeinbedarf
  - Kirche und Kindergarten
  - Strassenverkehrsfläche
  - Strassenbegrenzungslinie
  - Öffentliche Grünfläche
  - Private Grünfläche
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Spielplatz, für Kinder bis 6 Jahre
  - Spielplatz, für Kinder bis 12 Jahre
  - Bäume zu erhalten
  - Bäume zu pflanzen
  - Bei Neubebauung entfallende Bäume
  - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
  - St Stellplätze
  - Aufschüttungen
  - Mit Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger zu belastende Fläche
  - Alte Straßen bzw. Geländehöhe
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
2. ZEICHNERISCHE HINWEISE
- Baumstreifen
  - Strassenbegleitgrün
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - aufzuhebende Grundstücksgrenzen
  - G+R Geh- und Radweg
  - S+G Sand- und Gerüstspielplatz
3. ZEICHNERISCHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Oberirdische Versorgungsleitung
  - unterirdische Versorgungsleitung
  - Gasleitung

- SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Auf jeder der zukünftigen Kleingartenparzellen ist die Errichtung eines Gartenhauses bis zu 21 m<sup>2</sup> überbaubarer Fläche zulässig.
2. STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (z. B. Rasenpflaster / Gitter, Schotterrasen und ähnliches).
- SCHRIFTLICHE HINWEISE
1. Die Aufteilung der Straßenprofile ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
  2. Die im Straßenraum eingetragenen Standorte der zu pflanzenden Bäume haben nicht die Maßhaltigkeit der sonstigen zeichnerischen Festsetzungen.
  3. Die im unmittelbaren Bereich der Dauerkleingärten verlaufenden Wege sind so zu befähigen, daß ein Befahren mit Last- und Rettungsfahrzeugen (7,5 to Gesamtgewicht) möglich ist.
  4. Die mit PR gekennzeichneten Dauerkleingartenflächen sind Dauerkleingartengelände im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
  5. Innerhalb der Freileitungsschutzstreifen sind nur Gehölze solcher klein-kroniger Baumarten zu pflanzen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 4,30 m bei 380 KV und 2,50 m bei 110 KV keine Rückschnitte erfordern.
  6. Vorhandene Erdkabel sind bei einer Überpflanzung zu schützen.



**BEBAUUNGSPLAN**

Setzung gem. § 10 BauGB iVm § 4 GrmO

**SECKENHEIM-NORDWEST**  
GEBIET WESTL. DER SINSHEIMER STRASSE  
TEILANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 63/24

MASSSTAB 1:1000 NR. 63/28a

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 15. 4. 1986
Öffentliche Bekanntmachung	am 30. 5. 1986
Bürgerbeteiligung (§ 2a Abs. 2 BauGB)	
Planauslegung	vom 2. 6. bis 13. 6. 1986
Bürgerversammlung	am
Anörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 14. 3. bis 20. 4. 1988
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 22. 8. 1989
Öffentliche Bekanntmachung	am 8. 9. 1989
Planauslegung	vom 18. 9. bis 18. 10. 1989

Mannheim, den 30. 03. 1990

VERFAHRENSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäss § 11 BauGB ange-  
wiesen unter Beachtung der gesetzlichen Verordnungsbestimmungen am  
Mannheim, den 12. Juli 1992

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 0. 03. 90)  
wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verordnungsbestimmungen am  
Mannheim, den 12. Juli 1992

OBERBÜRGEMEISTER  
28. 12. 90  
Fath

Der Bebauungsplan ist mit dem Verordnungsamt gemäss § 12 BauGB am  
24. 07. 92 rechtsverbindlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 24. Juli 1992

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgezeichneten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungsstand vom 1. 9. 1986  
wird bestätigt.

28. 12. 90  
Fath  
Vermessungsamt  
Vermessungsleiter